

Vollzugshinweise zur Förderung bildender Kunst

- **Was kann gefördert werden?**

Publikationen sowie Projekte im Bereich der bildenden Kunst wie Ausstellungen, Stipendien, Symposien, Workshops u. ä., die insbesondere der Erschließung neuer Wirkungsmöglichkeiten von Bildender Kunst in Rheinland-Pfalz dienen, zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Künstlern und Rezipienten beitragen, einen wesentlichen Beitrag zur Kunstvermittlung leisten, eine Erweiterung künstlerischer Arbeitsfelder bedeuten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben darf 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Nicht gefördert werden explizite Anträge auf Förderung von Produktionskosten zur Herstellung von Kunstwerken.

- **Umfang und Höhe der Zuwendung**

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Hierzu zählen im Rahmen der institutionellen Förderung grundsätzlich die gesamten im Wirtschaftsplan der Einrichtung veranschlagten notwendigen Ausgaben.

Bei einer Projektförderung gehören dazu grundsätzlich die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt notwendigen Honorarausgaben, anteilige Personalausgaben und Sachausgaben.

Die Bewilligungsbehörde bestimmt Umfang und Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Zuwendung dient der Teilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, meist als Festbetrag gewährt.

- **Wer wird gefördert?**

Förderung für ihre künstlerischen Vorhaben können beantragen: professionelle freiberufliche Künstlerinnen und Künstler aller Sparten der bildenden Kunst, die in Rheinland-Pfalz geboren sind und/oder ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine, Gemeinden, Landkreise, rechtsfähige Stiftungen, GmbH, Genossenschaften), die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

- **Welches Antragsformular benötige ich?**

- Für einen **Antrag auf Zuschuss zu einer Publikation**, verwenden Sie bitte das Antragsformular **A 1**
- Für einen **Antrag auf Zuschuss einer Verlagspublikation**, verwenden Sie bitte das Antragsformular **A 2**
- Für einen **Antrag auf Projektförderung** (Ausstellung o.ä.), verwenden Sie bitte das Antragsformular **A 3**

- Für einen **Antrag auf Projektförderung** (z.B. Ausstellung) **mit Publikation** (z.B. Ausstellungskatalog), verwenden Sie bitte das Antragsformular **A 4**
 - Für einen Antrag im Rahmen des **Bildhauersymposiums**, verwenden Sie bitte **Antragsformular A 5**
- Ist das Antragsformular **vollständig ausgefüllt**?
 - Sind alle erforderlichen **Anlagen** beigefügt?
 - Ausführliche Projektbeschreibung
 - Künstlerischer Werdegang
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Falls Sie einen Zuschuss für die Erstellung einer Publikation beantragen – **liegen die geforderten (mind. drei) Vergleichsangebote** unterschiedlicher Druckereien (Basis von 500 Exemplaren) dem Antrag bei?
 - Die Broschüre „**Leitlinie zur Vergütung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen in Rheinland-Pfalz**“ beinhaltet wichtige Punkte zum Thema „Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütung“ und soll als Grundlage für die Verhandlungen zwischen den Bildenden Künstlerinnen und Künstler und den ausstellenden Institutionen dienen.

Das Land Rheinland-Pfalz steht inhaltlich hinter dieser Leitlinie und wird deren Anwendung bei der Antragstellung von Zuschüssen für Ausstellungsvorhaben entsprechend berücksichtigen.

Der Anspruch bezieht sich auf professionelle Künstlerinnen und Künstler. Als professionell gilt, wer

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule/Kunstakademie bzw. einer vergleichbaren ausländischen Institution
- oder eine fachspezifische Ausstellungs- und/oder Publikationstätigkeit
- oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann.

Eine Ausstellungsvergütung (AVG) ist für die Nutzung nicht veräußerter Werke zu entrichten.

Dass das Land hinter dieser Leitlinie steht, ist aber nicht so zu verstehen, dass nun jede Ausstellungsinstitution, die künftig eine Ausstellungsvergütung zahlt, automatisch einen Landeszuschuss erhält. An erster Stelle steht nach wie vor die Prüfung des besonderen Landesinteresses (Qualität), wobei die AVG ein Punkt im Antragsformular ist. Eine prophylaktische Beantragung von Zuschüssen nur für Ausstellungsvergütung ist jedoch nicht möglich. Die Beantragung von Zuschüssen ist nur in Zusammenhang mit einem konkreten Projekt möglich.

Von einer Zahlung der AVG ist insbesondere dann abzusehen, wenn die Vergütung nicht bei den Künstler:innen ankommt bzw. verbleibt, wie z.B. bei jenen, die Leistungen zum Lebensunterhalt gem. SGB II erhalten oder die aufgrund ihrer Behinderung von Vereinen wie der „Lebenshilfe“ betreut werden.

Hinweise zur Befreiung der Ausstellungsvergütung bzw. zum Ersatz des Vergütungsanspruchs finden Sie in o.g. Leitlinien. Diese Broschüre kann kostenfrei angefordert werden, bei der Geschäftsstelle des

Berufsverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V.

Am Judensand 57b

55122 Mainz

Tel.: 0 61 31 - 37 14 24, E-Mail: gs-bbkrp(at)t-online.de

oder als Download unter:

<https://www.initiativeausstellungsverguetung.de/leitfaden-honorare-fuer-bildende-kuenstlerinnen-und-kuenstler>

Besondere Hinweise:

- Jede/r Bewerberin/Bewerber kann nur einen Antrag pro Jahr stellen.
- Die Förderung von Studentinnen und Studenten ist ausgeschlossen.
- Formlose Anträge werden nicht geprüft.
- Anträge, die nach Ablauf der Frist, 01. Dezember eingehen, haben keinen Anspruch darauf, geprüft zu werden.
- Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Es können nur solche Projekte gefördert werden, die im Bewilligungszeitraum liegen.
- Bewirtungskosten können nicht anerkannt werden.
- Eine Zuerkennung eines Landesstipendiums bzw. Balmoralstipendiums schließt eine weitere Förderung durch Landesmittel in den nächsten drei Jahren aus.
- Die Bedeutung des Projektes ist durch einen angemessenen Anteil der Eigenmittel oder Drittmittel nachzuweisen.
- Freiberufliche Künstlerinnen und Künstler, die Landesfördermittel erhalten, dürfen sich selbst keine AVG auszahlen oder sonstige projektbezogene Honorare aus Landesfördermitteln einbehalten.

Alle Anträge und Unterlagen sind **einzureichen** bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Postfach 1320
54203 Trier

(Nach Prüfung werden die Anträge dem Ministerium zur Weiterbearbeitung zugeleitet)